

(„Les cinq premiers siècles“ und „Le haut Moyen Âge“) reichen bis zur Mitte des 11. Jh. (S. 1–277), der dritte Teil („La splendeur médiévale“) umfaßt die Zeit von der gregorianischen Reform bis zum Ende des 14. Jh. Diese Jh. bildeten mit dem Dekret Gratians, den Dekretalsammlungen, dem Liber Extra Gregors IX. und den Extravagantes communes den Höhepunkt der ma. Kanonistik, und hier liegt auch der Schwerpunkt von G.s Darstellung (S. 287–610). Die Neuzeit („Les temps modernes: XVI^e–XX^e siècles“, S. 611–698) wird in drei Kapiteln (Der Papst; Verteidigung der Lehre; Die Kirche und die Staaten) kursorisch abgehandelt. Die einzelnen Perioden werden durch überaus knappe, daher oft vergrößernde allgemeinhistorische Abrisse der jeweils behandelten Zeit und bibliographische Hinweise eingeleitet; ihnen folgen Kapitel über die einzelnen Institutionen wie das Papsttum, die kirchliche Gesetzgebung, das Bischofsamt, die Gemeinde, den Kirchenbesitz usw. Dem stark aus den Quellen gearbeiteten Buch sind mehrere, nicht immer zuverlässige Register beigegeben, die den Zugriff auf das Gebotene erleichtern. Getrübt wird die Freude an der Lektüre allerdings durch eine über das normale Maß hinausgehende Fehlerhaftigkeit in den bibliographischen Angaben; in diesem Punkt hätte der Vf. wohl eine bessere Betreuung durch die doch renommierten Verlage verdient.

D. J.

Revue de droit canonique 47 (1997): En hommage à Jean Bernhard. – Der Bd. gibt die Vorträge eines Kolloquiums von 1996 zu Ehren des Straßburger Kanonisten wieder, von denen folgende genannt werden sollen: Jean GAUDEMET, L'entrée du droit dans la vie de l'Église (S. 7–20), bietet einen knappen Überblick über die Kirchenrechtsquellen bis Mitte des 4. Jh. – Marcel METZGER, L'importance de l'histoire pour le canoniste (S. 21–39), betont die Notwendigkeit historischer Forschung zum richtigen Verständnis des kanonischen Rechts. – Jean WERCKMEISTER, Le premier „canoniste“: Yves de Chartres (S. 53–70), befaßt sich mit dem Prolog zu den kanonistischen Werken Ivo von Chartres († 1116) und der darin entfalteten Theorie von der Veränderbarkeit des Rechts. – Henri HÉNAFF, Les conservateurs apostoliques dans la seconde moitié du XIII^e siècle: les modalités de leur nomination et de l'exercice de leur fonction (S. 71–88), faßt seine zahlreichen Arbeiten über diese päpstlichen Sondergesandten zusammen (vgl. DA 50, 741). – Rik TORFS, Les écoles canoniques (S. 89–110), beschäftigt sich mit den Kanonistenschulen der Gegenwart und den Veränderungen, die das II. Vaticanum hervorgerufen hat: Statt einer regionalen Gliederung träten zunehmend Rechtsschulen in Erscheinung, deren Zusammenhalt sich aus der kanonistischen Stellungnahme zu theologischen Problemen ergäbe.

D. J.

Peter LANDAU, Kanones und Dekretalen. Beiträge zur Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts (Bibliotheca Eruditorum. Internationale Bibliothek der Wissenschaften, Bd. 2) Goldbach 1997, Keip Verlag, XXII* u. 528* S., ISBN 3-8051-0200-3. – Der Bd. enthält siebzehn, hauptsächlich quellenkundlich ausgerichtete Aufsätze der Jahre 1979 bis 1991. Sie sind unter drei Themenbereiche zusammengefaßt. Die acht Untersuchungen zu vorgratianischen Kanonesammlungen und Gratian befassen sich mit den Kirchenrechtssammlungen Anselms von Lucca, Ivo von Chartres und den Quellen des Gratianischen Dekrets; der zweite Abschnitt über Dekretalsammlungen und kanonistische Wissenschaft ist der Entstehung und Glossierung der Sammlungen des 12. Jh.